Mitteilung 101

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 1015

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0032/BE

Weiterverbreitung einer Bitte eines Mitgliedstaates um zusätzliche Informationen (Denmark)

Request for supplementary information - Demande d'informations complémentaires - Žádost o doplňující informace - Ersuchen um ergänzende Informationen - Искане за допълнителна информация - Žádost o dodatečné informace - Anmodning om supplerende oplysninger - Αίτηση συμπληρωματικών πληροφοριών - Solicitud de información complementaria - Lisateabe edastamise palve – Lisätietopyyntö - Zahtjev za dodatne informacije - Kiegészítő információ kérése - Domanda di informazioni complementari - Prašymas pateikti papildomos informacijos - Papildu informācijas pieprasījums - Talba għal tagħrif addizzjonali - Verzoek om aanvullende inlichtingen - Prośba o uzupełnienie informacji - Pedido de informações complementares - Solicitare de informații suplimentare - Žiadosť o ďalšie informácie - Zahteva za dodatne informacije - Begäran om kompletterande upplysningar - Iarraidh ar fhaisnéis fhorlíontach

MSG: 20241015.DE

1. MSG 101 IND 2024 0032 BE DE 22-07-2024 15-04-2024 DK INFOSUP 22-07-2024

2. Denmark

3A. Erhvervsstyrelsen
Langelinie allé 17
2100 København Ø
Danmark
+45 35 29 10 00
notifikationer@erst.dk

3B. Erhvervsstyrelsen
Langelinie allé 17
2100 København Ø
Danmark
+45 35 29 10 00
notifikationer@erst.dk

4. 2024/0032/BE - C50A - Lebensmittel

5.

6. Ersuchen um zusätzliche Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535:

Dänemark unterstützt uneingeschränkt Maßnahmen und Initiativen, mit denen verantwortungsvolles Trinken und die Beschränkung der Werbung für Alkohol, die sich an Minderjährige richtet, gefördert werden, wie im notifizierten Entwurf des „Erlasses der belgischen Regierung über die Werbung für alkoholhaltige Getränke“ dargelegt.

Dänemark stellt jedoch fest, dass es in dem notifizierten Entwurf an Informationen und Klarstellungen mangelt, die möglicherweise zu Hindernissen im Binnenmarkt führen könnten, und es den Mitgliedstaaten und der Kommission darüber hinaus erschwert, die Auswirkungen des notifizierten Entwurfs zu bewerten.

Dänemark bittet daher um zusätzliche Informationen in den folgenden Bereichen:

Geltungsbereich und Anwendung In Artikel 1 des Dekrets ist festgelegt, dass „auch die Anbringung einer Marke oder eines Logos als Werbung anzusehen ist“. Die Anwendung und der Umfang einer Marke oder eines Logos sind jedoch im Dekret nicht näher definiert oder erläutert. Dänemark bittet daher um weitere Informationen über die Anwendung und die Definition der „Anbringung einer Marke oder eines Logos“ und damit der betreffenden Waren.

Inkrafttreten: Es liegen im notifizierten Entwurf keine Informationen über das Datum oder den Zeitraum des Inkrafttretens vor oder über einen Übergangszeitraum. Daher bitten wir die belgische Regierung um Auskunft über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Inkrafttretens, den Zeitpunkt der Anwendung und einen möglichen Übergangszeitraum.

Mitteilung bezüglich gesundheitsbezogene Informationen: Artikel 7 betrifft Bestimmungen über gesundheitsbezogene Informationen, die ausschließlich vom Minister festgelegt werden sollten. In diesem Artikel wird jedoch nicht der beabsichtigte Wortlaut dieser gesundheitsbezogenen Meldung angegeben, weshalb Dänemark zusätzliche Informationen über den Wortlaut der gesundheitsbezogenen Botschaft verlangt.

Dänemark begrüßt eine Antwort mit zusätzlichen Informationen zum notifizierten Entwurf und fordert, dass diese Informationen vor Ablauf der Stillhaltefrist am 22. April 2024 in der TRIS-Datenbank bereitgestellt werden.

****

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu